

## **Sportclub Flugsicherung Zürich**



## **STATUTEN**

### **ART. 1 NAME**

Unter dem Namen „Sportclub Flugsicherung Zürich“, nachstehend kurz „Sportclub“ genannt, besteht eine Vereinbarung von weiblichen und männlichen Angestellten aller Dienststellen der Flugsicherung der Firma Skyguide in Genf.

### **ART. 2 SITZ UND VERBANDSJAHR**

1. Sitz des Sportclubs ist Dübendorf.
2. Das Verbandsjahr dauert vom 1. März bis Ende Februar.

### **ART. 3 ZWECK**

Der Sportclub bezweckt den Zusammenschluss aller sportlich interessierten Angestellten aus der Flugsicherung in Dübendorf / Kloten mit folgenden hauptsächlichen Zielen:

- Förderung der körperlichen und geistigen Ertüchtigung durch Spiel und Wettkampf
- Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen
- Pflege und Betätigung kollegialer Gesinnung

### **ART. 4 MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Sportclub umfasst:
  - Aktivmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
2. Aktiv- oder Passivmitglied kann jeder gegenwärtige oder ehemals weibliche oder männliche Angestellte der Flugsicherung in Wangen b. Dübendorf /

Kloten werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und ist jederzeit möglich.

3. Dem Vorstand ist es gestattet, in speziellen Fällen auch fremde Personen als Mitglieder aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung hat jedoch die Möglichkeit, nachträglich eine solche Aufnahme abzulehnen.
4. Ehrenmitglieder ernennt nur die GV. Es sind Mitglieder, die sich um den Sportclub besonders verdient gemacht haben, und sie sind allen finanziellen Verpflichtungen enthoben.
5. Der Austritt aus dem Sportclub ist nur auf Ende eines Vereinsjahres möglich und hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Austretende hat alle finanziellen Verpflichtungen dem Sportclub gegenüber nachzukommen. Mitglieder, welche die Firma verlassen, scheiden automatisch als Mitglied des Sportclubs aus, sofern sie nicht eine weitere Mitgliedschaft als Passivmitglied wünschen.

## **ART. 5 SPORTABTEILUNGEN**

- Soweit ein Bedürfnis vorliegt, können einzelne Sportarten durch besondere Abteilungen organisiert und überwacht werden. Der Sportbetrieb einer Sportabteilung wird durch einen Obmann betreut.
- Über die Bildung von Sportabteilungen und deren Obmann entscheidet der Vorstand des Sportclubs.

## **ART. 6 ORGANE**

1. Die Organe des Sportclubs sind:
  - Die Generalversammlung
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Der Obmann
  - Die Rechnungsrevisoren
2. Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder auf Wunsch von einem Drittel der Aktivmitglieder einberufen werden. Die GV hat folgende Befugnisse:
  - Genehmigung des Jahresberichts, Kassabericht, Budget
  - Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
  - Festsetzung des Jahresbeitrages
  - Behandlung von Anträgen
  - Statutenrevisionen
  - Erledigung von Beschwerden usw.Anträge an die GV, die einer speziellen Behandlung durch den Vorstand bedürfen, sind schriftlich einzureichen.

3. Die Mitgliederversammlung erledigt alle ausserhalb der Kompetenz des Vorstandes liegenden Geschäfte sowie Anträge, die nicht von der GV behandelt werden müssen.
4. Der Vorstand ist das überwachende und ausführende Organ des Sportclubs und erledigt die laufenden Geschäfte. Er tagt nach Bedarf und setzt sich aus mindestens folgenden Mitgliedern zusammen: Präsident, Kassier und Aktuar.

Bei Stimmengleichheit erhält der Präsident Stimmenscheid.

Dem Vorstand ist im Einzelfall eine Ausgabenkompetenz bis Fr. 500.- eingeräumt.

Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr; sie sind wieder wählbar.

Zur Berichterstattung an der GV, zur Behandlung von Anträgen oder Beschwerden der Sportabteilungen und zur Behandlung von Geschäften grundsätzlicher Natur besteht der erweiterte Vorstand. Seine Mitglieder sind: Präsident, Kassier, Aktuar und Obmann

5. Der Obmann ist für die Organisation und Überwachung der ihm unterstellten Sportabteilung verantwortlich.
6. Zwei Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Buchführung des Sportclubs.

## **ART. 7 FINANZEN**

Dem Sportclub stehen zur Verwirklichung seiner Ziele folgende Mittel zur Verfügung:

- Die Beiträge seiner Mitglieder
- Das Vermögen des Sportclubs
- Ausserordentliche Einkünfte

Für die Verpflichtungen des Sportclubs haftet nur sein eigenes Vermögen.

## **ART. 8 AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des Sportclubs kann durch Beschluss einer ordentlichen bzw. ausserordentlichen Generalversammlung, oder durch schriftliche Erklärung der Mitglieder erfolgen. In allen Fällen sind zwei Drittel der Stimmen der Aktivmitglieder erforderlich. Ein bei der Auflösung des Sportclubs allfällig vorhandenes Vermögen ist dem Spendfond der Flugsicherung Dübendorf zu überweisen.

## **ART. 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Vorliegende Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung im April 2011 in Kraft und ersetzen diejenigen vom April 2001.

Wangen b. Dübendorf, 7. April 2011